Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährlich 75 Pf. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 9. Mittwoch den 30. Januar 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Verfütterung reiner Gerste und die Verarbeitung solcher zu Futterzwecken bis auf die zu b und c bezeichneten Ausnahmen verboten ist.

Innerhalb der auf der Schrotkarte angegebenen Höchstmenge darf an das im eigenem Betriebe gehaltene Vieh nur Hafer einschließlich Gemenge aus Hafer mit Gerste verfüttert oder von Mühlen zur Verarbeitung zum Zwecke der Verfütterung angenommen werden.

Nur nach eingeholter besonderer Genehmigung des Kreisausschusses dürfen in der Zeit vom 15. November 1917 bis einschließlich 15. August 1918 verfüttert oder von Mühlen zur Verarbeitung zu Futterzwecken angenommen werden:

a. je 2 Zentner Hafer einschließlich Gemenge aus Hafer mit Gerste an jeden zur Zucht verwendeten Zuchtbullen,

b. bis zu 45 Pfund Hafer, Gemenge aus Hafer mit Gerste oder Gerste an Zuchtsauen bei jedem Wurfe,

c. je ein halbes Pfund für den Tag an Hafer, an Gemenge aus Hafer mit Gerste oder an Gerste an Eber, die zum Sprunge benutzt werden.

Mühlen dürfen hiernach reine Gerste zur Verarbeitung zu Futterzwecken nur nach Vorlage der besonderen Genehmigung des Kreisausschusses und der Schrotkarte annehmen.

Die Herren Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises weise ich hiermit an, die in ihrem Bezirk wohnhaften Mühlenbesitzer bezw. deren Angestellte oder Vertreter hiervon in Kenntnis zu setzen.

Zuwiderhandlungen werden nach §§ 7 und 79 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 bestraft.

Thorn den 28. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Durchführung des Tischtuchverbots für Gastwirtschaften und ähnliche Betriebe.

Verschiedene Beobachtungen zeigen, daß das Tischtuchverbot für die Gastwirtschaften und ähnliche Betriebe nicht so durchgeführt wird, wie es die gesetzlichen Bestimmungen vorschreiben. Am 1. Oktober 1917 ist das Tischtuchverbot, das am 14. Juli 1917 erlassen worden ist, in Kraft getreten. Von diesem Zeitpunkte ab ist in allen Gastwirtschaften und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen und Getränke zum Genuß an Ort und Stelle verabreicht werden, die Benutzung von Tischtüchern, die aus Web-, Wirk- oder Strickwaren hergestellt sind, verboten. Nur Tische, deren Holzplatten ihrer rohen Beschaffenheit wegen von vornherein nur zur Verwendung mit einem Ueberzug aus Web-, Wirk-, Strickwaren oder Filz als Unterlage für das Tischtuch bestimmt waren und auch vor dem 25. August 1917 auf diesem Ueberzuge mit einem Tischtuche dauernd bedeckt gewesen sind, dürfen auch ferner damit versehen werden.

Die Polizeiverwaltung in Culmsee und die Herren Amtsvorsteher des Kreises haben die Einhaltung dieser Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle aufs strengste zu überwachen. Erneut wird darauf hingewiesen, daß die Knappheit an Wäschestoffen eine unnachsichtige Durchführung des gesetzlichen Verbots dringend verlangt. Vor allem ist auch darauf zu achten, daß der Aushang der Bekanntmachung in allen Gasthäusern und ähnlichen Betrieben erfolgt, in denen dies bisher noch nicht geschehen ist. Dieser Aushang hat in einer Mindestgröße von 30 × 40 cm an einer Stelle zu erfolgen, die allen Gästen leicht zugänglich ist.

Diejenigen Gasthausbetriebe, die das Tischtuchverbot noch immer nicht beachten, sind mir von den Ortspolizeibehörden zu benennen. Die Wäschebestände dieser Betriebe sollen sofort enteignet und der ärmeren Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

Thorn den 22. Januar 1918.

Der Landrat.

Die Kreissparkasse und Kreis-Kommunal-Kasse bleibt zur Fertigstellung der Jahresabschlußarbeiten in der Zeit vom

25. d. Mts. bis zum 15. März d. Js.

an den Nachmittagen für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen.

Thorn den 23. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. Kleemann,
Landrat.

Mäuseplage.

Die Mäuse haben sich im vorigen Sommer wieder stark vermehrt und bereits im Herbst in Scheunen, Mieten und auf den Feldern großen Schaden angerichtet. Der Winter wird hoffentlich auf den Feldern ihrer weiteren Verbreitung Einhalt tun. Es ist aber die Pflicht jeden Landwirtes, gegen Mäuse in Scheunen, Kellern und Mieten vorzugehen und im Frühjahr frühzeitig die Felder zu revidieren. Sollten sich frisch befahrene Löcher finden, so ist die Bekämpfung sofort einzuleiten. Eine ausführliche Anweisung zur Bekämpfung der Mäuse gibt die Hauptstelle für Pflanzenschutz in Bromberg, Bülowplatz 8, kostenlos ab, die auch jederzeit bereit ist, weitere Auskunft unentgeltlich zu erteilen.

Auf die Ausführungen des den Ortsbehörden in diesen Tagen zugehenden Flugblattes über die Bekämpfung der Mäuseplage nehme ich hierbei Bezug. Den Inhalt des Flug-

blattes ersuche ich in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Landwirte zu bringen.

Thorn den 22. Januar 1918.

Der Landrat.

Nachtrag

zu der „Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht der Ausländer" vom 1. 10. 1917 — Abwehrabteilung N Nr. 8106 —.

Berichtigung:

In den Eingangsworten der „Polizeiverordnung, betreffend die Meldepflicht der Ausländer" vom 1. 10. 1917 — Abwehrabteilung N Nr. 8106 — ist anstatt „auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851" zu setzen „auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851".

Danzig den 12. Januar 1918.

Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Betrifft Saatkarten.

Trotz meiner Verfügung vom 20. November v. Js. (Kreisblatt Nr. 94, Seite 590) ist ein großer Teil der von mir ausgestellten Saatkarten noch nicht zurückgereicht worden.

Ich fordere daher die Veräußerer von Saatgetreide nochmals auf, die mit der Empfangsbescheinigung der Erwerber oder der Güterabfertigung versehenen Saatkarten schleunigst, spätestens bis zum **15. Februar d. Js.** an mich einzureichen.

Diese Aufforderung erstreckt sich auch auf diejenigen Landwirte, welche eine Saatkarte beantragt und erhalten, hierauf aber Saatgut **nicht bezogen** haben. Diese Saatkarten sind bis zum gleichen Termin mit entsprechender Anzeige — mit unausgefüllter Rückseite — zurückzureichen.

Ferner fallen unter diese Verfügung von anderen Kommunalverbänden ausgestellte Saatkarten, auf welche aus dem Landkreise Thorn Saatgetreide geliefert worden ist.

Thorn den 29. Januar 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.

Betrifft die Versorgung der Militärurlauber mit Verbrauchszucker.

Die Militärurlauber haben Anspruch auf einen Zuckerkartenabschnitt über 250 g, wenn der Urlaub die Zahl von 5 Tagen übersteigt. Erstreckt sich der Urlaub auf mehr als 14 Tage, so sind zwei Zuckerkartenabschnitte auszugeben; wenn der Urlaub 25 Tage und mehr beträgt, so ist der Militärurlauber zum Empfange einer Monatskarte über 750 g berechtigt.

Thorn den 28. Januar 1918.

Der Landrat.

Die angeordnete Feststellung der Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse in landwirtschaftlichen Betrieben bis zu 200 Morgen Größe ist erst nach Eingang weiterer Verfügung vorzunehmen.

Thorn den 28. Januar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Schöffe für die Gemeinde Neubruch.

Die Wiederwahl des Besitzers Bernhard Ruther zu Neubruch als Schöffen habe ich bestätigt.

Thorn den 28. Januar 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Besitzers Rudolf Sodtke und der Besitzerfrau Krüger (Joachim) in Alt Thorn ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 23. Januar 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Das Militär-Bauamt II in Thorn beabsichtigt eine Verlängerung der Geleisanlage östlich der Rudaker Rampe am Hauptbahnhof Thorn.

Der Entwurf hierzu liegt in der Zeit vom 21. Januar bis zum 5. Februar 1918 in meinem Amtszimmer zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus, und können Einsprüche hiergegen bei mir erhoben werden.

Rudak den 20. Januar 1918.

Der Gemeindevorsteher.

Günther.

Nichtamtliches.

Bilanz am 31. Dezember 1916.

	Aktiva ℳ	₰	Passiva ℳ	₰
Immobilien-Konto	5500	—		
Maschinen-Konto	1	—		
Utensilien-Konto	1	—		
Effekten-Kautions-Konto	6000	—		
Norddeutsche Creditanstalt Culmsee	4727	10		
Geschäftsanteil-Konto	500	—		
Kohlen-Konto	646	30		
Geschäftsanteile-Konto			985	—
Reservefonds-Konto			8311	09
Kautions-Konto			6000	—
Kreditoren-Konto			144	27
Landw. Haupt-Genossenschaft			650	30
Kohlen-Konto				20
Dividenden-Konto			179	03
Geschäftsguthaben-Konto ausgeschiedener Genossen			30	—
Reingewinn			1075	51
	17375	40	17375	40

Am Anfange des Geschäftsjahres betrug die Mitgliederzahl	9
Im Laufe des Jahres sind ausgetreten	—
Summa	9
Nach Beendigung des Geschäftsjahres schieden aus	—
Es bleibt für das neue Geschäftsjahr ein Bestand von	9

Die Haftsumme betrug am Schlusse des Jahres 29 550 Mark.

Molkerei Wibsch,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

v. Parpart. J. v. Sczaniecki. Szlosowski.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.